

Abfälle - Genehmigung für Sammler, Beförderer, Händler und Makler	2
Voraussetzungen	2
Erforderliche Unterlagen	2
Formulare	3
Gebühren	3
Rechtsgrundlagen	3
Weiterführende Informationen	4
Durchschnittliche Bearbeitungszeit	4
Hinweise zur Zuständigkeit	4

Abfälle - Genehmigung für Sammler, Beförderer, Händler und Makler

Wenn Sie gewerbsmäßig gefährliche Abfälle, sammeln, befördern, makeln und handeln möchten, benötigen Sie eine Erlaubnis. Diese müssen Sie bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt beantragen.

Zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe benötigen keine Erlaubnis, sondern müssen diese Tätigkeiten lediglich bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt anzeigen.

Sowohl die Erlaubnis als auch die Anzeige können online beantragt werden.

Voraussetzungen

- **Fachliche Eignung**

Die verantwortliche Person muss über die erforderliche Fachkunde verfügen und das auch Nachweisen können (siehe benötigte Unterlagen).

- **Gewerbeanmeldung**

Ihr Gewerbe muss angemeldet sein.

- **Zuverlässigkeit**

Der Inhaber und die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Person müssen auf Grund ihrer persönlichen Eigenschaften, ihres Verhaltens und Ihrer Fähigkeiten zur ordnungsgemäßen Erfüllung der ihrer Aufgaben geeignet sein (§ 3 AbfAEV).

Erforderliche Unterlagen

- **Antrag: Formular**

(http://www.bmub.bund.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Abfallwirtschaft/vo_abfall_ueberwachung_anlage3_bf.pdf)

Formular für den Erlaubnisantrag

- **Gewerbeanmeldung**

- **Auszug aus dem Handelsregister**

- **Auskunft aus dem Gewerbezentralregister**

Der Auszug aus dem Gewerbezentralregister ist beim zuständigen Wirtschaftsamt zu beantragen (GZR 4, Belegart 9, zur Vorlage bei einer Behörde) und darf nicht älter als 3 Monate sein.

Einzelunternehmen benötigen diesen Nachweis nicht.

- **Nachweis einer KFZ-Haftpflichtversicherung einschließlich einer Umwelthaftpflichtversicherung**

Über die Kfz-Haftpflichtversicherung müssen Personenschäden mindestens mit 7,5 Mio. und Sach- und Gewässerschäden mit 3 Millionen Euro abgedeckt sein. Das gilt nur für Sammler und Beförderer.

- **Nachweis einer Betriebshaftpflicht- und einer Umwelthaftpflichtversicherung**

Diese ist nur erforderlich wenn eine Zwischenlagerung oder eine andere nicht zum Gebrauch eines Kraftfahrzeugs gehörende Tätigkeit vorgenommen werden soll.

- **Führungszeugnis**

Das Führungszeugnis muss für folgenden Personen vorgelegt werden: Für den Betriebsinhaber, den gesetzlichen Vertreter des Betriebsinhabers, den

vertretungsberechtigten Gesellschafter, den Geschäftsführer und für die Person, die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlich ist.

Das Führungszeugnis ist bei der zuständigen Meldestelle zu beantragen (Belegart „0“ zur Vorlage einer Behörde), es darf nicht älter als 3 Monate sein und muss im Original vorgelegt werden.

- **Personenbezogene Auskunft aus dem Gewerbezentralregister**

Diese Auskunft ist für folgende Personen vorzulegen: für den Betriebsinhaber, den gesetzlichen Vertreter des Betriebsinhabers, den vertretungsberechtigten Gesellschafter, den Geschäftsführer und für die Person, die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlich ist.

Die Auskunft ist bei der zuständigen Meldestelle zu beantragen (GZR 3, Belegart 9 zur Vorlage einer Behörde), sie darf nicht älter als 3 Monate sein und muss im Original vorgelegt werden.

- **Nachweis der Fachkunde**

Nach § 3 Beförderungserlaubnisverordnung muss die Person, die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlich ist, ihre Fachkunde nachweisen.

Der Nachweis ist durch eine Teilnahmebescheinigung an einem behördlich anerkannten Lehrgang zu erbringen. Dieser Nachweis ist im 3-Jahresrhythmus erneut vorzulegen.

Formulare

- **Antragsformular für die Erlaubnis gemäß § 54 KrWG**

(http://www.bmub.bund.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Abfallwirtschaft/vo_abfall_ueberwachung_anlage3_bf.pdf)

Gebühren

- Entscheidung über die Erteilung einer Beförderungserlaubnis: 250 – 5. 000 Euro
- Entscheidung nach einer wesentlichen Änderung der für die Erlaubnis relevanten Umstände: 50 – 5. 000 Euro
- Entscheidung über eine auf Antrag inhaltlich beschränkte oder befristete Beförderungserlaubnis: 50 – 5. 000 Euro

Rechtsgrundlagen

- **Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG)**

(<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/krwg/gesamt.pdf>)

- **Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV)**

(<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/abfaev/gesamt.pdf>)

- **Nachweisverordnung (NachwV)**

(http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/nachwv_2007/gesamt.pdf)

Weiterführende Informationen

- **Merkblatt zum Antrag**

(http://www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/abfall/transport/pdf/merkbl_bef.pdf)

Durchschnittliche Bearbeitungszeit

<https://einreichen.eaev-formulare.de/intelliform/forms/AbfAEV/AbfAEV/index>

Hinweise zur Zuständigkeit

Für die Erlaubnis von Sammlern, Beförderern, Händlern und Maklern von gefährlicher Abfälle mit Hauptsitz im Land Berlin ist die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz (SenUVK), Abteilung IX B 3 zuständig.